

Geschäftsordnung der Kunstankaufskommission Uri

Artikel 1: Einladung zu Sitzungen

Die Kunstankaufskommission tritt auf Einladung der Leitung oder auf Verlangen von zwei Kommissions-Mitgliedern zusammen. Sie trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung.

Artikel 2: Beschlussfähigkeit

- a) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Leitung den Stichentscheid.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt an einer Kommissionssitzung oder auf dem Zirkulationsweg.

Artikel 3: Protokollierung

Die Sitzungen der Kunstankaufskommission und die Zirkulationsbeschlüsse werden protokolliert.

Artikel 4: Aufgaben der Kunstankaufskommission

- a) Die Kommission ist zuständig für den Ankauf künstlerischer Werke für die Kantonale Kunst- und Kulturgutsammlung im Rahmen des Budgets.
- b) Die Kommission informiert sich kontinuierlich über das künstlerische Schaffen im Kanton Uri.

Artikel 5: Art der Erwerbungen

- a) Es werden künstlerische Werke von Kunstschaffenden mit Wohnsitz oder früherem längerem Aufenthalt in Uri erworben.
- b) Zudem können künstlerische Werke angekauft werden, wenn der oder die Kunstschaffende und / oder das Werk einen besonderen Bezug zum Kanton Uri haben.
- c) Punktuell wird die Sammlung retrospektiv mit Ankäufen aus Kunstauktionen sinnvoll ergänzt. An Auktionen werden keine Werke lebender Kunstschaffender erworben.

Artikel 6: Aufgaben der Leitung

Die Leitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen
- b) Ansprechpartner für Dritte
- c) Verantwortlich für die Administration und das Rechnungswesen

Artikel 7: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Für die Bildungs- und Kulturdirektion

Regierungsrat Beat Jörg